

Justiz bewertet Gefühlswert des Hundes

Erstmals hat ein Gericht den emotionalen Wert eines erschossenen Hundes in Franken bemessen. Er ist fast so hoch wie die Genugtuungszahlung für ein getötetes Kind.

Von **Stefan Hohler**

Zürich. – In den letzten Tagen haben zwei Gerichte Urteile gefällt, aus denen sich ablesen lässt, wie die Justiz den emotionalen Wert eines toten Hundes im Vergleich zu einem toten Kind gewichtet.

■ Fall 1: Am 20. Dezember hat das Zürcher Obergericht einen Fraumünsterposträuber für den missglückten Raubüberfall auf einen Massagesalon in Wipkingen verurteilt. Dabei wurde der Polizeihund Maik von der Geerenecke vom Räuber erschossen. Das

Gericht entschied, dass der Täter nicht nur 9000 Franken Schadenersatz für die Stadtpolizei, sondern dem Diensthundeführer noch einen Affektionswert (Gefühlswert) von 10 000 Franken und 7000 Franken Genugtuung (Schmerzensgeld) bezahlen muss – total 26 000 Franken für den toten Hund.

■ Fall 2: Am 22. Dezember hat das Bezirksgericht Dielsdorf im Pitbull-Fall von Oberglatt Vater und Mutter des getöteten Süleyman je 50 000 Franken Schmerzensgeld zugesprochen. Der Richter begründete die aussergewöhnlich hohe Summe mit dem grausamen Tod des Kindes. Gemäss Gerichtspraxis, so der Richter, betrage die Genugtuung für ein getötetes Kind zwischen 20 000 und 28 000 Franken – im Minimalfall wenig mehr als Affektionswert und Schmerzensgeld für den erschossenen Hund.

Bei der «Stiftung für das Tier im Recht» ist man über den hohen Betrag für den Af-

fektionswert sehr erfreut. «Das ist mehr als nur ein symbolischer Betrag», sagt Rechtsanwalt Gieri Bolliger. «Das Urteil hat Signalwirkung.» Laut Bolliger gab es in der Schweiz bis jetzt noch keinen eigentlichen Präzedenzfall. Vor kurzem seien zwar vor einem Gericht im bernischen Aarberg die Parteien einig geworden, den emotionalen Verlust einer misshandelten und getöteten Katze mit 1500 Franken zu entschädigen. Dabei habe es sich aber nur um einen Vergleich zwischen den beiden Parteien gehandelt. Im Zürcher Fall dagegen sei der Affektionswert vom Obergericht bestimmt worden.

Der Wert der Mensch-Tier-Beziehung

Der Begriff des Affektionswerts ist neu. Seit April 2003 sind Tiere rechtlich keine Sache mehr. Der Richter kann deshalb die emotionale Mensch-Tier-Beziehung in die Schadenersatzbemessung einbeziehen. Im Fall des getöteten Polizeihundes haben die Richter einen sehr hohen Wert festgelegt. Während der Schadenersatz von 9000 Franken den Kaufpreis des Hundes und seine zeitintensive Ausbildung zum Diensthund berücksichtigt, wird der emotionale Verlust des Hundes auf 17 000 Franken beziffert.

Der Räuber habe den Betrag für den Affektionswert und die Genugtuung vorbehaltlos anerkannt, sagt sein Anwalt Eugen Fritschi. Es habe die Gefahr bestanden, dass das Gericht den Schadenersatz für den Hund auf weit mehr als 9000 Franken beziffern könnte. Die Kosten für die Ausbildung zu einem Diensthund betragen ein Vielfaches davon.

Das Urteil des Obergerichts wird voraussichtlich rechtskräftig; weder Staatsanwaltschaft noch Verteidigung wollen Berufung einlegen.